

II.
22555
No. 12

22555 T. 2. f. 2 in fort. 1.

8^{er}

Die gewöhnlichsten

im

Geschäftsleben

vorkommenden

A u f s ä h e.



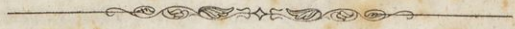
g e o r d n e t

und dem

katholischen Gesellen-Vereine in Laibach,

gewidmet von

Wilhelm Urbass.



Laibach, 1860.

Druck von Jos. Rudolf Milliz.

ИЗДАТЕЛЬСТВО

И. И. И. И. И. И.



Издательство

030051586

I.

Fol. 62.

Cilli den 2. Jänner 1859.

Rechnung (Conto)

* 10 fr. für Herrn Aktuar Carl Siegel, hier,
von Anton Rossau
über gelieferte Schuhmacherarbeit.

1858		fl.	kr.
	Rest aus der Rechnung vom 30. Sept. 1858	10	—
20. Oktober	Ein Paar neue Halbstiefel für Herrn Aktuar	5	50
30. Oktober	Ein Paar Stiefel gefleckt und gefohlt	1	—
17. Nov.	Ein Paar Schuhe für das jüngste Kind	—	85
3. Dez.	Ein Paar Stiefel vorgeschuht	3	70
22. Dez.	Für den ältesten Herrn Sohn ein Paar Stiefel geherzt und gefohlt	2	20
	Zusammen	23	25

Zu Dank erhalten
am 5. Jänner 1859.

Anton Rossau.

NB. Die Rechnungen werden aus dem Hauptbuche, das keinem Geschäftsmanne fehlen darf, gezogen und links oben die Bogenzahl (Folio) des Hauptbuches angemerkt. — An säumige Schuldner werden in schicklichen Zeiträumen Mahnbrieife gerichtet, wobei jedoch den Gewerbsleuten möglichste Schonung und Höflichkeit empfohlen werden muß.

II.

15 fr.

Schuldschein (Obbligazion).

Herr Friedrich Nagel, Handelsmann allhier, hat mir am heutigen Tage Fünfzig Gulden öst. W. baar geliehen, was ich hienit mit dem Versprechen bescheinige, diese Summe sammt den laufenden 5 % Zinsen längstens bis letzten März d. J. zurückzuzahlen.

Stuhlweissenburg den 8. Jänner 1859.

Christian Eberling.

NB. Um einer möglichen Verfälschung vorzubeugen, sollen Beträge und alle sonst wichtigen Zahlen immer mit Buchstaben geschrieben werden. Obligazionen werden vorzugsweise die Schuldverschreibungen des Staates genannt. Bei größeren Beträgen verschreibt der Schuldner dem Gläubiger ein Unterpfaud (Hypothek), z. B. ein Haus, einen Garten u. s. w. Zur größeren Sicherheit wird oft auch die Münzsorte angegeben, in der die Rückzahlung Statt finden soll. z. B.

Schuldverschreibung.

Am Heutigen hat mir Herr Georg Reich, bürgerl. Seifenfieder hier, Tausend achthundert Gulden öst. W. in vollwichtigem Golde als ein Darlehen ausbezahlt. Ich bescheinige hiedurch und verspreche genanntes Kapital binnen zwei Jahren, d. i. bis 1. Februar 1861, ebenfalls in vollwichtigem Golde, oder sonst mit dem üblichen Aufgelde sammt den auflaufenden Zinsen: Vier von Hundert, rückzuzahlen. Zur Sicherstellung des Kapitals sowohl, als der Zinsen verpfände ich dem Herrn Darleher mein auf der . . . Straße, Nr. . . . gelegenes Haus und habe nichts dagegen, wenn derselbe ohne mein vorheriges Einvernehmen sich auf gedachtes Haus beim Gerichte grundbüchlich vormerken läßt. Zur Urkunde dessen meine und der erbetenen Herren Zeugen eigenhändige Unterschriften.

Wien den 1. Februar 1859.

(Siegel) Jakob Stor.

(Siegel) Peter Nase, als Zeuge.

(Siegel) Paul Rudi, als Zeuge.

NB. Wird ein Kapital auf unbestimmte Zeit ausgeliehen, so kann es nach Belieben vom Gläubiger aufgekündet werden, was jedoch immer in Briefform (gewöhnlich unter Beilegung einer wörtlichen Abschrift des Schuldbriefes) geschieht. Die Aufkündigung einer Wohnung kann auch von dem Miethmanne ausgehen, 3. B.

III.

* 36 kr. Geehrter Herr!

Da ich mich entschlossen habe, mir mit künftiger Michaelizeit eine größere Wohnung zu nehmen, so beehre ich mich hiemit, Ihnen die Wohnung, die ich bisher in Ihrem Hause Nr. . . . inne hatte, aufzukündigen, damit Sie nach Ihrem Belieben über dieselbe verfügen können. Mit besonderer Achtung zeichnet

Ihr

Eduard Radinger.

Graz den 30. Juni 1859.

IV.

15 fr.

Quittung (zu obigem Schuldschein.)

Womit der Unterzeichnete bestätigt, die dem Herrn Tischlermeister Christian Eberling unterm 8. Jänner d. J. geliehenen fünfzig Gul-

den öst. W. sammt 5% Interesse gegen Rückgabe des Schuldscheines am Heutigen richtig und bar erhalten zu haben.

Stuhlweißenburg am 31. März 1859.

Friedrich Nagel.

25 fr.

Quittung.

Auf mein Guthaben bei Herrn Assessor Josef Kleindienst zu Laibach, im Betrage von 90 fl. öst. W. hat mir derselbe heute Fünzig Gulden öst. W. abschläglicly bezahlt, welche ich hiemit dankbar quittire.

Krainburg am 10. Februar 1859.

Franz Heilmann,
Schreinermeister.

5 fr.

Quittung.

Ueber Zwölf Gulden öst. W., welche ich als Unterstützung für die Erhaltung in Wäsche und Kleidung des Waisen und Lehrlings Adam Weber von Leibniz, während der Lehrzeit für das Jahr 1859 aus dem k. k. Landeswaisenfonde bei der k. k. Landeshaupt-Casse hier erhalten habe.

Graz am 1. März 1859.

Wilhelm Arnold,
Schneidermeister.

12 fl. öst. W.

NB. In Quittungen, die an Cassen lauten, pflegt man alle wichtigeren Stellen zu unterschreiben und den Betrag in Ziffern untenan nochmals zu setzen.

V.

Anweisung (Assignazion.)

Herr Christian Königsheim in Salzburg wird hiemit ersucht, an dortigen Herrn Alois Schmid, Eisenhändler, die Summe von Neunzig fünf Gulden 40 kr. öst. W. gegen Auslieferung dieser meiner Anweisung zu bezahlen, und mir diese Summe bei unserer nächsten Abrechnung in Aufsatz zu bringen.

Ebensee am 15. März 1859.

Moriz Treibsam,
Schlossermeister.

NB. Diese Anweisung sendet Treibsam an seinen Gläubiger Schmid, der damit von Königsheim die Zahlung verlangt. Assignationen unterscheiden sich daher von Wechseln äußerlich nur dadurch, daß sie keinen Zahlungstermin enthalten.

Man stellt sie gewöhnlich nur bei kleinern Beträgen aus, mit deren Auszahlung man eine dritte Person beauftragt. Liefert der Empfänger des Geldes dem Zahler die *Affignation* nicht aus, so bestätigt er den Empfang durch einen

VI.

25 fr.

Interimschein.

Ueber Neunzig fünf Gulden 40 kr. öst. W., welche Gefertigter von Herrn Christian Königsheim hier im Auftrage und für Rechnung des Herrn Moriz Treibsam in Ebensee erhalten zu haben hiemit doppelt, doch nur einfach gültig, bestätigt.

Salzburg am 23. Februar 1859.

Alois Schmid,
Eisenhändler.

NB. Diese Scheine werden doppelt ausgestellt; ein Exemplar behält der *Commissiönär* (hier Königsheim), das andere sendet er an seinen *Committenten* (hier Treibsam) ab. Auch über Abschlagszahlungen werden solche Scheine ausgestellt, jedoch nur einfach.

VII.

2 fl.

Cession.

Ich Endesgefertigter trete hiemit die 580 fl., welche ich laut meines innehabenden Schuldscheines vom 30. März 1857 an Herrn Rittmeister Ignaz Rothwein zu fordern habe, und welche am 30. März 1859 sammt dem 5% Interesse verfallen, an Herrn Lukas Schreiner hier dergestalt ab, daß derselbe, da ich von ihm hiesfür vollkommen befriediget bin, damit wie mit seinem Eigenthume schalten und walten könne. Zu diesem Ende habe ich ihm auch den Originalschuldbrief eingehändiget.

Wiener-Neustadt den 7. März 1859.

(Siegel) *Rudolf Lechner.*

NB. Geschieht eine solche Unterlassung einer Schuld unter besondern Bedingungen, so müssen dieselben in der *Cession* genau angegeben werden. Auch bedient man sich dabei zuweilen zweier Zeugen.

VIII.

36 fr.

Vollmacht.

Ich Endesgefertigter erkläre und beurfunde hiemit, daß ich den Herrn Procurator Alfred Sprecher zu meinem Vertreter in der

Merlack'schen Erbschaftssache ermächtigt habe, und jeden Schritt, den er in dieser Angelegenheit zu thun für gut findet, so angesehen wünsche, als habe ich ihn selbst gethan. Urkund dessen meine Fertigung sammt Siegel.

Krems am 19. April 1859.

(Siegel) *Lukas Kranach,*
Maler.

NB. Oft wird bei Vollmachten bestimmt angegeben, in wie weit sich der Bevollmächtigte einlassen darf, ob er z. B. bei Eintreibung von Schuldbeträgen auch Ratenzahlungen annehmen darf u. s. w. — Damit die Vollmacht aller Orten Würdigung findet, muß sie legalisirt werden, d. h. der Aussteller muß dieselbe einem Gerichte zur Bestätigung der Echtheit seiner Unterschrift vorlegen.

IX.

Empfangsschein. (Rezepisse.)

Daß der Fuhrmann Primus Truber von Udmat heute eine Kiste, bezeichnet mit **AS.** wohlbeschaffen bei mir abgesetzt, bescheinige ich hiedurch auf sein Verlangen.

Treffen den 5. April 1859.

Alois Skraber,
Gastwirth.

8 fl.

Empfangsschein.

Womit Gefertigter bescheiniget, von der Hochwohlgebornen Frau Ida Freiin von Sturzbach bei dem Antritte Ihrer Reise nach Baden drei mit Edelsteinen besetzte Ringe nebst verschiedenem anderm Schmucke, in einem Kästchen versiegelt, zusammen im Werthe von circa Zweitausend fünfhundert Gulden, bis zu Ihrer Rückkunft in Verwahrung erhalten zu haben.

Preßburg den 30. April 1859.

David Rimpl,
Hausbesitzer.

50 fr.

Empfangsschein.

Ueber Zweihundert Gulden öst. W., welche Herr David Itzig bei seiner schnell erfolgten Abreise dem Gefertigten zur Abgabe an den derzeit abwesenden Herrn Advokaten Tobias Stern richtig übergeben hat.
Lemberg am 12. Mai 1859.

Isaak Herman.

NB. Auch hiebei werden in wichtigern Fällen Zeugen genommen.

X.

36 fr. **Gegensehein.** (Gegenquittung.)

Wir, die Unterzeichneten, haben am Heutigen mit einander abgerechnet und unsere gegenseitigen Forderungen dergestalt ausgeglichen, daß keiner von uns Beiden aus unserer bisherigen Geschäftsverbindung an den Andern etwas zu fordern hat. Nachdem wir alle diesfälligen Urkunden vernichtet haben, so erklären wir alle vor dem heutigen Tage ausgestellten Papiere, die sich etwa künftig vorfinden sollten, und welche aus obiger Zeit eine Forderung oder Gegenforderung begründen würden, für völlig ungiltig. Diese Gegenquittung haben wir doppelt ausgefertigt, eigenhändig unterschrieben und mit einander gewechselt.

Olmütz am 30. Mai 1859.

Andreas Hammer,
Eisenhändler.

Carl Schminke,
Schlossermeister.

XI.

36 fr. **Verzichtschein.** (Revers, Gegensehein.)

Mein Herr Nachbar Jakob Tomschitz war so gefällig, mir den Mitgebrauch des in seinem Hause befindlichen Röhrrunnens zu erlauben. Ich erkläre dagegen, daß ich diese Gunst nie als eine Gerechtfame ansprechen will, und daß dem Herrn Jakob Tomschitz oder dessen Erben jederzeit frei steht, die mir ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, in welchem Falle ich auf jede Widerrede verzichte.

Marburg am 17. Juni 1859.

Simon Piber, (Siegel) (Siegel) *Ludwig Marenzoll.*
Zeuge.

Matthäus Lederer, (Siegel)

Zeuge.

NB. Wenn ein solches Zugeständniß nur unter gewissen Bedingungen also mit Beschränkung geschieht, so pflegt auch derjenige, der die Erlaubniß ertheilt, einen Revers auszustellen, damit der Begünstigte sich darnach zu richten weiß. Ueberhaupt muß man bei Ausstellung von Reversen mit Vorsicht zu Werke gehen, um jeder Streitigkeit für die Folge zu begegnen.

XII.

15 fr. **Bürgschein.**

Ich Endesgefertigter verbürge mich hiemit für jene **Zweihundert fünfzig Gulden öst. W.**, welche der hiesige Bäckermeister Herr **Friedrich Tillemann** dem Herrn **Martin Joschko**, bürgl. Gürtler hier, schuldet und erkläre mich bereit, falls Herr **Tillemann** besagte Summe bis letzten Juli d. J. als dem festgesetzten Termine, nicht tilgen sollte, selbe sammt den auflaufenden 5 % Zinsen an Herrn **Martin Joschko** zu bezahlen.

Leoben den 20. Juni 1859.

Paul Knobel,
als Bürge.

NB. Bei größern Beträgen leistet der Bürge zur bessern Sicherstellung eine Hypothek; auch können Zeugen beigezogen werden. — Bürgschaftserklärungen werden oft gleich auf den Schuldschein geschrieben, in welchem Falle der Letztere mit dem erforderlichen Supplementstempel versehen werden muß, z. B.

5 fl. + 1 fl. **Schuld- und Bürgschein.**

Der Gefertigte bekennet hiemit, daß er vom Herrn **August Herbich**, Fürst **Knalitsch'schen** Verwalter, **Zweitausend Gulden öst. W.** als ein Darlehen bar und richtig empfangen, und verspricht zugleich, dieses Kapital binnen zwei Jahren, von heute angefangen, wieder bar zurückzuzahlen, so wie die landesüblichen Interessen, 5 von Hundert, halbjährig abzuführen.

Damit aber der Herr Gläubiger für sein Darlehen sichergestellt sei, so habe ich, **Rudolf Sauer**, über dasselbe für Herrn **Ambros Binder** die Bürgschaft übernommen. Ich verpfände daher dem Herrn Darleiher **August Herbich** mein in Hiezing gelegenes, völlig schuldenfreies Haus Nr. 125, und habe nichts dagegen, wenn derselbe sich ohne mein ferneres Einvernehmen auf solches grundbüchlich vormerken läßt. Zur Urkunde dessen des Schuldners, meine und der erbetenen Herren Zeugen Namensfertigung.

Wien am 30. Juni 1859.

Leo Tragant, als Zeuge.

Ambros Binder, Schuldner.

Benno Faber, als Zeuge.

Rudolf Sauer, Bürge.

XIII.

*(S. Anmerkfg. d.) **Oeffentliche Anzeigen.**

1. Bei Unterzeichnetem kann ein wohlgestitteter junger Mensch sogleich in die Lehre treten.

Heinrich Barth,
Schlossermeister.

*(S. Anmerkfg. d.)

2. Der Gefertigte empfiehlt sein wohlassortirtes Lager von Herren- und Damenschuhen. Auch sind bei demselben Gummi-Ueberschuhe in beliebiger Auswahl und zu den billigsten Preisen zu haben.

Johann Göbel,
bürgl. Schuhmachermeister.

*(S. Anmerkfg. d.)

3. 1000 Gulden werden unter sicherer Hypothek, zu den landesüblichen Interessen aufzunehmen gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Redaction dieses Blattes.


NB. Da derlei Anzeigen durch die öffentlichen Blätter gemacht werden, so ist die Beisezung des Datums überflüssig. Um an Insetationsgebühr zu ersparen, sollen sie möglichst kurz abgefaßt werden.

XIV.

* **Frachtbrief.**

Villach den zehnten August 1859.

Durch Fuhrmann Peter Raspe von Ossiach erhalten Euer Wohlgeboren in **zwei Tagen** eine Kiste Bleiweiß

 **Brutto** *fl.* 475,

wofür Sie dem Fuhrmanne nach guter und zu rechter Zeit geschehener Lieferung die accordirte Fracht von **Gulden Zwölf** zu zahlen belieben.

Bereitwilligster

Stefan Loser.

NB. Die Frachtbriefe werden über die Mitte doppelt (nach der Länge und nach der Breite) zusammengelegt, dann mit der Adresse versehen, unversegelt, dem Fuhrmanne in die Hand gegeben, der sie sammt den Waren abzuliefern hat. Man bedient sich hiezu meist gedruckter Blanqueten, in denen man dann bloß die Lücken auszufüllen hat.

XV.

Zehrbriefe.

NB. Diese werden meist immer auf gleiche Art ausgestellt, und man hat sich daher an die bestehende Form zu halten.

XVI.

15 fr.

Zeugniß.

Daß **Georg Schulze**, gebürtig aus Bruck, alt 25 Jahre, von mittlerer Größe, mit blauen Augen und blondem Haar, bei mir drei Jahre, d. i. vom letzten Juni 1856 bis heute, im Garten gedient und sich nicht nur als geschickten und fleißigen Arbeiter, sondern auch als einen sehr gestitteten Mann bewiesen hat, bezeuge ich hiedurch mit Vergnügen zu seinem weiteren Fortkommen.

Indenburg am 5. Juli 1859.

Maurus Seifel.

15 fr.

Zeugniß.

Womit Gefertigter bescheiniget, daß **Johann Schauman** aus Nürnberg seit 30. Mai 1858 bis heute als Geselle bei mir in Arbeit gestanden, und sich während dieser Zeit durch Geschicklichkeit und Fleiß, sowie durch ein musterhaftes Betragen ausgezeichnet hat.

Leipzig den 20. August 1859.

Anton Fricke,
Schreinermeister.

15 fr.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses, **Klara Holm**, von Krems in Oesterreich gebürtig, 26 Jahre alt, ledigen Standes, kathol. Religion, ist bei mir durch fünf Jahre als Köchin in Dienst gestanden, und hat sich sowohl durch ihre Geschicklichkeit im Kochen, als durch ihre Emsigkeit, Reinlichkeit und Rechtschaffenheit meine Zufriedenheit in hohem Grade erworben. Da sie aber in ein größeres Haus zu kommen wünscht, und mich um ihre Entlassung gebeten hat, so sehe ich mich verpflichtet, sie durch gegenwärtiges Zeugniß Jedermann auf das Beste zu empfehlen.

Mürzschlag am 1. Oktober 1859.

Mathias Sajoviz.

NB. Wer einen Dienstbothen entläßt, ist verbunden, an dem nämlichen Tage an die Behörde (gewöhnlich an die Polizeidirektion) darüber schriftlich oder allenfalls auch mündlich Anzeige zu machen, z. B.

Löbliche k. k. Polizei-Direktion!

Andreas Haster, Bedienter, ist heute aus meinem Dienste getreten.

Graz den 30. Oktober 1859.

Alois von Raitenegg.

Stadt Nr. 39.

NB. Dieser Anzeige wird der Amtsschein beigelegt, welcher nach Vorschrift der Gefindeordnung §. 31 bei dem ersten Dienstantritte dem Dienstgeber eingehändigt, und von diesem in Verwahrung genommen werden muß.

XVII.

Verträge. (Contracte.)

36 fr.

Lehrcontract.

Da Herr Augustin Notingall sich entschlossen hat, seinen Sohn Ludwig zu Herrn Ferdinand Rummel, bürgl. Tischlermeister, in die Lehre zu geben, so haben sich beide Theile über folgende Punkte geeinigt:

1. Verpflichtet sich Herr Ferdinand Rummel den jungen Ludwig Notingall drei Jahre in der Profession nach bestem Gewissen zu unterrichten, auch demselben die zu diesem Handwerke nöthige Anleitung im Zeichnen und Messen selbst zu geben, und ihn nach Verlauf der drei Lehrjahre freisprechen zu lassen.
2. Bezahlt dafür Herr Augustin Notingall Hundert achtzig Gulden öst. W. als Lehrgeld, und zwar die erste Hälfte von 90 fl. gleich beim Antritte der Lehrzeit, die andere Hälfte aber am Tage der Freisprechung seines Sohnes.
3. Weiters verspricht Herr Augustin Notingall seinem Sohne während der ganzen Lehrzeit die Kleidung zu schaffen, in Krankheitsfällen die Auslagen für Arzt und Arznei selbst zu tragen, so wie er für jeden Schaden und Nachtheil, den jener seinem Lehrherrn zufügen sollte, volle Haftung übernimmt.

Zur Bekräftigung dieses Uebereinkommens sind hievon zwei Exemplare ausgefertigt, und nach geschēhener Unterschrift gewechselt worden.

Prag den 2. November 1859.

(Siegel) *Augustin Notingall,*

Mesner.

Ferdinand Rummel,

bürgl. Tischlermeister.

Gustav Welle, als Zeuge.

Friedrich Unzer, als Zeuge.

NB. Bei Verträgen muß man mit besonderer Vorsicht vorgehen, und alle Bedingungen genau angeben, damit in der Folge keine Streitigkeiten entstehen. Es gibt auch Tausch-, Kauf-, Miet-, Bau-, Darlehungs-, Abtretungs-, Handels- und Heiraths-Verträge, für die jedoch hier keine Beispiele gegeben werden, da die hierbei vorkommenden wechselseitigen Verbindlichkeiten so verschiedenartig sind, daß oft eine genaue Kenntniß der Gesetze des Landes und viel Erfahrung dazu gehört, diese Aufträge so zu verfassen, daß nichts übersehen, nichts unklar oder zweideutig gegeben wird, woraus dann endlose Streitigkeiten entstehen könnten. Um daher sicher zu gehen, ist es das Beste, sich bei der Verfassung von derlei Schriften des Rathes und der Hilfe eines Gesetzeskundigen (z. B. eines Notars) zu bedienen, was auch bei Testamenten anzurathen ist.

XVIII.

72 fr.

Bittschriften. (Gesuche.)

Löblicher Magistrat!

Der ergebenst Gefertigte bittet um Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes auf sein erlerntes Sattlerhandwerk, und unterstützt seine gehorsamste Bitte durch folgende Gründe:

- A. 1. Ist er laut des unter A. beiliegenden Taufscheines ein Landeskind, und bereits 28 Jahre alt.
- B. 2. Hat er laut des unter B. beigeflossenen Lehrbriefes seine Profession vorschristmäßig und ordentlich erlernt.
- C. D. 3. Ist er, wie die Beilagen C. und D. bezeugen, durch fünf Jahre auf seine Profession gewandert, und nach der Beilage E.
- E. E. durch 2 Jahre als erster Gesell in Arbeit gestanden.
4. Führt er nach Absterben des Sattlermeisters Jakob Span bei der hinterlassenen Witwe schon durch Ein volles Jahr zu ihrer vollen Zufriedenheit das Gewerbe fort; daher dieselbe auch entschlossen ist, sich mit ihm zu verehelichen.

5. Ist er bereit, sich der strengsten Prüfung über seine Handwerkskenntnisse zu unterziehen, und das Meisterstück zu verfertigen.

Laibach am 1. Dezember 1859.

Siegfried Kaiper,
Sattlergesell und Werkführer.

NB. Das Gesuch wird in der Mitte nach der Länge zusammengelegt und adressirt:

A n

den Eöbllichen Magistrat der Landeshauptstadt
Laibach,

Siegfried Kaiper, Sattlergeselle, bei der Witwe
Therese Span, wohnhaft in der St. Peters-
Vorstadt Nr. 179,

bittet

um Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes.

NB. Dem Gesuche müssen alle darin erwähnten Beilagen angeschlossen werden.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Zeugen werden gewöhnlich nur dort beigezogen, wo es sich um größere Werthbeträge oder wichtigere Dinge handelt, oder wenn die Aufsätze nicht eigenhändig geschrieben werden.
2. Alle mit einem Sternchen (*) bezeichneten Aufsätze bedürfen, wenn ein amtlicher Gebrauch davon gemacht wird, des beigelegten Stempels. Sonst sind stempelfrei: Rechnungen, Aufkündigungen (die nicht durch ein Gericht gegeben werden), Armuthzeugnisse (sonstige Beilagen erfordern einen Stempel von 15 kr. öst. W.), Frachtbriefe.
 - a) Wird bei Vollmachten ein Lohn zugesichert, so richtet sich der Sempel nach dem Betrage desselben.
 - b) Reverse verlangen, wenn sie über einen schätzbaren Gegenstand ausgestellt werden, den classenmäßigen Stempel.
 - c) Bürgscheine desgleichen, wenn sie auf einem eigenen Blatte ausgestellt werden; sind sie mit dem Schuldscheine vereinigt, so haben sie einen Stempel von 36 kr. öst. W.

- d) Bei öffentlichen Anzeigen in den Zeitblättern wird für jedesmalige Einschaltung eine Stempelgebühr von 30 fr. entrichtet; geschehen sie mittels eigener Anschlagzettel so haben sie nach ihrer Größe einen Stempel von 1 oder 2 Neufr. pr. Blatt.
- e) Vergleiche haben, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, einen Stempel von 36 fr.
- f) Dispensgesuche erfordern einen Stempel von 36 Nfr. — Gesuche um Kundmachung öffentlicher Versteigerungen, um Bewilligungen, welche zur Vornahme des Zollverfahrens erforderlich sind — 7 Nfr. pr. Bogen.
- g) Wo es sich um Werthbeträge handelt, richtet sich der Stempel nach der gesetzmäßigen Scala, die in keinem Kalender fehlt.
- h) Mit a. h. Verordnung vom 17. Mai 1859 sind zu directen Steuern Zuschläge angeordnet worden; diese erstrecken sich auch auf die Stempelgebühren und zwar muß jede stempelpflichtige Urkunde mit einem Zuschlagstempel von 25 % (d. i. ein Viertel des bisherigen Betrages) versehen werden.



1874